jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/9/30 B8KN9/98KRR

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1999

Norm

§120 Abs1 Z1 ASVG

Rechtssatz

1. Eine erektile Dysfunktion kann iS der gesetzlichen Krankenversicherung eine behandlungsbedürftige Krankheit sein.

2. Soweit die Arzneimittel-Richtlinien dem Anspruch auf Verordnung eines entsprechenden Arzneimittels pauschal entgegenstehen, sind sie unwirksam.

3. Zum Anspruch auf Versorgung mit einem für die vorgesehene Verwendung nicht zugelassenen Arzneimittel.

Entscheidungstexte

- 8 KN 9/98
  Entscheidungstext BSG (D) 30.09.1999 8 KN 9/98
  Veröff: NZS 2000,245

Schlagworte

D; richtige Geschäftszahl: B 8 KN 9/98 KR R

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:1999:RS0113673

Dokumentnummer

JJR_19990930_AUSL002_0080KN00009_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at